

Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 2 - Gewerberecht,
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Marktgemeinde Velden / W.S.	
Bez. Villach, Kärnten	
Eing.	12. Aug. 2026
Zahl	A.Z. Blg.
Gesehen	

Betreff:

Hermitage Suite Hotel GmbH

*Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes im Standort Seecorso 42-46,
9220 Velden/WSee*

Datum	12.08.2026
Zahl	VL-BA-187047/2023-86
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	

Auskünfte	Mag. Francesca Antolitsch
Telefon	050 536-61203
Fax	050 536-61341
E-Mail	bhvl.gewerbe@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Marktgemeinde Velden am Wörther See	
Angeschlagen am:	13.08.2026
Abgenommen am:	26.08.2026

**BEKANNTMACHUNG HINSICHTLICH DER ÄNDERUNG
EINER GEWERBLICHEN BETRIEBSANLAGE**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Hermitage Suite Hotel GmbH; Ansuchen um gewerbebehördliche Bewilligung für die Änderung der Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes (Beherbergungsbetrieb) im Standort Seecorso 42-46, 9220 Velden/WSee, Gst.Nr. 858 und 933/8, beide KG 75318 Velden/WSee, Marktgemeinde Velden/WSee, in Form der Errichtung einer zusätzlichen dritten TG-Ebene (in Summe 96 Stellplätze), der Errichtung einer Verkaufsfläche/Shop im EG (Fläche rd. 75m²), der Erweiterung der Gastronomie um 5 Verabreichungsplätze (in Summe In-/ Outdoor 148), der Reduzierung von 2 Suiten á 2 Betten (in Summe 43 Suiten mit 86 Fremdenbetten).

Aus dem Genehmigungsansuchen hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 359b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegt und daher ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen bis zum **25.08.2026** bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Gewerbereferat, 3. Stock, Zi.-Nr. 3.02, Meister-Friedrich-Str. 4, 9500 Villach, während der für den Parteienverkehr geltenden Stunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr) zur Einsichtnahme aufliegen.

Nachbarn haben bis spätestens **25.08.2026** die Möglichkeit bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 2 – Gewerberecht, schriftlich einzuwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Werden innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben, endet die Parteistellung.

Nach dem **25.08.2026** einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird ausdrücklich auf die Rechtsfolge verwiesen, dass in diesem Betriebsanlagenverfahren nur eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, besteht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 81, 333 und 359b Abs 1 Z 3 und Abs 5 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2026 iVm § 1 Z 3 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 idF BGBl. II Nr. 19/1999;

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Franceska Antolitsch

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde Velden/WSee, Seecorso 2, 9220 Velden/WSee, mit dem Ersuchen,
 - a) diese Bekanntmachung umgehend an der Amtstafel und in den der Anlage unmittelbar benachbarten und in den auf dem Betriebsgrundstück situierten Häusern anzuschlagen;
 - b) die an der Amtstafel und in den der Anlage unmittelbar benachbarten und in den auf dem Betriebsgrundstück situierten Häusern angeschlagene Bekanntmachung, versehen mit dem Anschlag- und Abnahmedatum, der ha. Behörde nach Ablauf der Frist (**25.08.2026**) elektronisch oder per Post zu übermitteln.
2. den Bereich 1 im Hause zur Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.